

**Satzung über die Erstattung des Verdienstaufalles  
an beruflich selbständige ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin und Kreisbrandmeister  
und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 FSHG hat der Kreistag des Kreises Soest am 30.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Verdienstaufall**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin und Kreisbrandmeister und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben nach § 12 Abs. 3 FSHG in Verbindung § 34 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden sind.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist in jedem einzelnen Fall individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.
- (3) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt.
- (4) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 30,00 € je Stunde überschreiten.

- (5) Wird der Gewerbebetrieb, der Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder die selbständige Tätigkeit während der Dauer der Teilnahme an einem Lehrgang des Instituts der Feuerwehr durch eine bestellte Vertretung fortgeführt, so werden auf Antrag anstelle des Verdienstaufalles die angemessene Aufwendung für die Vertretung ersetzt.

Die Aufwendungen für die Vertretung sind durch eine pflichtgemäße schriftliche Erklärung der Antragsstellerin bzw. des Antragstellers glaubhaft zu machen.

Der Erstattungsbetrag darf jedoch nicht höher sein als Entschädigung, die die Antragsstellerin bzw. der Antragsteller selbst erhalten hätte.

- (6) Der Antrag auf Ersatz von Verdienstaufall oder Vertretungskosten ist nach dem Muster der Anlage 2 des Runderlasses des Innenministeriums vom 12.08.2002 Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahmen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sowie

Kreisbrandmeistern und deren Stellvertretern an Lehrgängen des Instituts der Feuerwehr NRW zu stellen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Soest über die Erstattung des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister und deren/dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie beruflich selbständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 01.07.2009

Irrgang  
Landrätin